

4.

~~ANTRAG AUF~~ ÄNDERUNG BZW ERWEITERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES M 1:1000

aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB)
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO)
und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)

„AM AMMER“

GEMEINDE RAUBLING

ZUSTIMMUNG DER GRUNDEIGENTÜMER

FLNR: 1186/6 _____

FLNR: 1186/5 _____

FLNR: 1186/4 _____

FLNR: 1186/3 _____

FLNR: 1186 _____

FLNR: 1186/2 _____





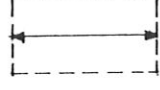
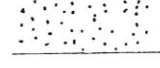

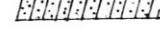
ARCHITEKT: MAX BUTSCHER
SAGBERGSTRASSE 7
83112 FRASDORF



Max Butscher

FRASDORF , DEN 29.01.96
geändert 01.08.96, 07.10.96 und
28.10.1996

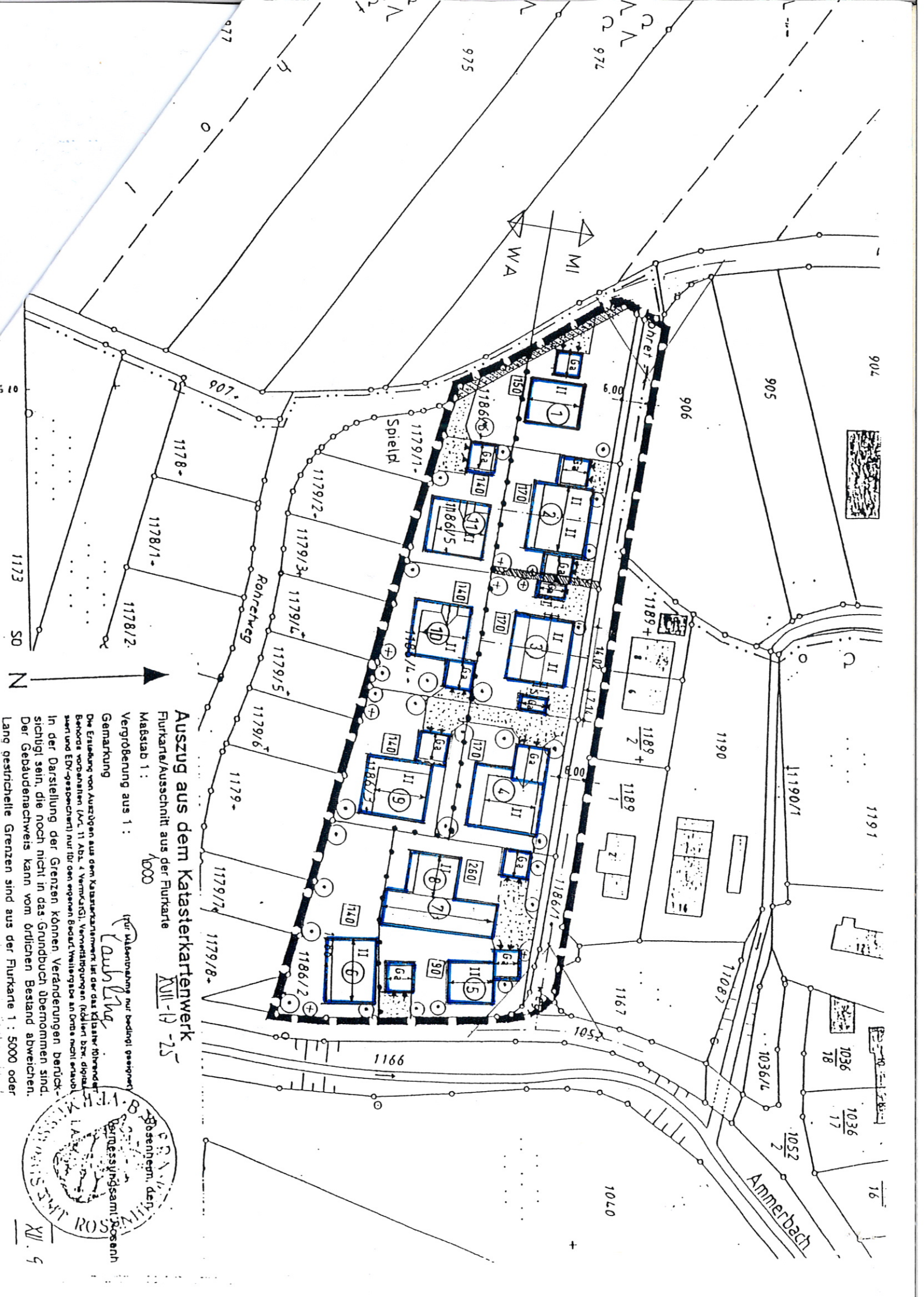
FESTSETZUNGEN DURCH PLAN - ZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Baugrenze
II	zulässig 2 Vollgeschosse mit einem Kniestock über 1. OG von max. 0,40m einschl. Pfette (von OK Rohdecke)
90	maximal zulässige Grundfläche in m ² je Bauteil und innerhalb der Baugrenzen
Ga	Garagen Garagen dürfen nur auf der hierfür bezeichneten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden
	Kanalleitungsrecht
	Strasse Öffentliche Verkehrsfläche
	Firstrichtung Dachneigung 20 - 27°
	Private Verkehrsfläche
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
MI	Mischgebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
⊙	Pflanzgebot
⊕	Pflanzvorschlag
	Schutzstreifen Erdgasleitung
ST	Stellplätze

00

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

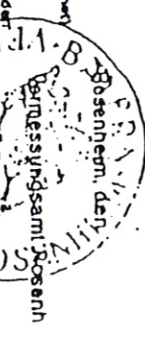
- 2.10 Kabelverteilerschränke müssen hinter den Leistensteinen auf Privatgrund gestellt und im Zaun integriert werden .
- 2.20 Dachgauben sind ab 27 Grad Dachneigung zulässig ; Standgiebel erst ab 25 Grad .



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
 Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte

Mabstab 1 : 1000
 Vergrößerung aus 1 : 5000

Gemarkung
 für Katastralmessung nur bedingt geeignet



Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster föhrenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 Vermessungsgesetz). Verwertungen (Fotografieren, Kopieren und EDV-gestützt) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.
 In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
 Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
 Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder

XII. 9

Begründung

Der Bebauungsplan "Am Ammer" ist seit dem 08.10.1982 rechtskräftig. Aufgrund dem mangelnden Interesse des Grundstückseigentümers wurde die vorgesehene Bebauung südlich der Straße nicht realisiert. Nunmehr liegen der Gemeinde Anträge vor, die vom Bebauungsplan abweichen bzw. Anträge auf Bebauungsplanänderung vor. Zudem wurde vom Landratsamt Rosenheim bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Rohret" darauf hingewiesen, daß die Grünfläche zwischen den beiden Bebauungsplänen nach § 34 bebaubar wäre.

Um in diesem Bereich weiterhin eine geordnete bauliche Entwicklung zu gewährleisten, beschloß der Gemeinderat, den Bebauungsplan südlich der Straße insgesamt zu ändern und die bisher planerisch erfaßten Bereiche in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Nachdem im Gemeindegebiet ein dringender Wohnbedarf besteht, wird das Wohnungsbauerleichterungsgesetz angewandt.

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.02.96 die 4. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 29.01.96 beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 12.11.96 die 4. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung i.d.F. des Lageplanes vom 28.10.96 beschlossen.

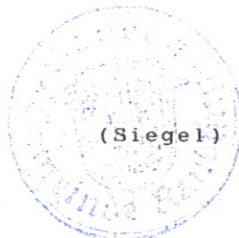


Raubling, 10.12.1996
GEMEINDE RAUBLING

Neiderhell

Neiderhell
1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 28.10.96 wurde am 20.12.96 gemäß § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



Raubling, 22.01.1997
GEMEINDE RAUBLING

Neiderhell

Neiderhell
1. Bürgermeister

4. Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 05.12.1996 mitgeteilt, daß zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 28.10.1996 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Rosenheim,
I. A.

(Siegel)